



**Gesetz  
über soziale Einrichtungen (SEG)**

Antrag von Eugen Meienberg, Christina Huber Keiser und Berty Zeiter zur 2. Lesung  
vom 11. August 2010

Gemäss Paragraph 56 der Geschäftsordnung des Kantonsrates stellen die Kantonsräte Eugen Meienberg, Steinhausen, Christina Huber Keiser, Cham, und Berty Zeiter, Baar, betreffend Gesetz über soziale Einrichtungen (SEG) folgenden Antrag:

7. Abschnitt  
**Übergangs- und Schlussbestimmungen**

§ 31  
*Änderung bisherigen Rechts*

1. Das Gesetz über die Sozialhilfe im Kanton Zug (Sozialhilfegesetz) vom 16. Dezember 1982 wird wie folgt geändert:

§ 34<sup>bis</sup> (neu)  
*Gleichstellung von Menschen mit Behinderung*

Die Direktion des Innern übernimmt die Koordination und Information im Behindertenbereich, insbesondere bei der Umsetzung des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) und des Bundesgesetzes über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG).

4. Der Kantonsratsbeschluss betreffend Bewilligung von Personalstellen in den Jahren 2009 – 2011 vom 25. September 2008 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 Bst. b (neu)  
zusätzlich 0.5 Personaleinheit für eine auf 4 Jahre befristete Stelle für Koordination und Information im Behindertenbereich.

Begründung:

Ab dem Jahre 2011 kommen in Behindertenbereich viele neue Aufgaben, Pflichten und Kosten auf Gemeinden und Kantone zu. Für diese Aufgaben wurden bereits Stellen für die Erarbeitung des SEG und die Umsetzung geschaffen. Nicht genügend abgedeckt ist jedoch der Koordinations- und Informationsbedarf.

Bei der Beratung in der 1. Lesung wurde eine Anpassung im Sozialhilfegesetz betreffend der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen nicht genehmigt. In der Folge wurde auch die beantragte Stelle nicht in den Stellenplan aufgenommen.

Hier wurde jedoch nicht berücksichtigt dass ein grosser Koordinations- und Informationsbedarf für betroffene Personen, deren Umfeld und Fachpersonen sowie vor allem für die Gemeinden besteht. Der Kanton Zug braucht eine zentrale Anlaufstelle für behinderungsspezifische Themen und Anliegen. Die Dienstleistungen der auf dem kantonalen Gebiet tätigen öffentlichen und privaten Einrichtungen (Berufliche Integration, unabhängige Lebensführung, Bauwesen, Bildung, Pflege und Betreuung zu Hause und in Einrichtungen, E-Government-Angebote, E-Voting, etc.) müssen koordiniert werden.

Mit der Schaffung einer 50% Stelle, befristet auf vier Jahre, soll auch der Forderung der Gemeinden und vieler im Behindertenbereich tätigen Institutionen nachgekommen werden.